

**Ordnung der Diplomprüfung
für den Studiengang
Freie Bildende Kunst der Kunsthochschule Mainz
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 2. April 2013
StAnz. S. 810

geändert mit Ordnungen vom
12. Juli 2017

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 10/2017, S. 317)

6. August 2018

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 09/2018, S. 669)

18. März 2021

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 04/2021, S. 139)

8. September 2021

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 10/2021, S. 310)

Berichtigt mit Ordnung vom
18. Oktober 2021

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 11/2021, S. 472)

23. August 2022

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 08/2022, S. 787)

7. März 2023

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 03/2023, S. 162)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS 223-41, hat der Rat der Kunsthochschule Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 06. Juni 2012 die nachfolgende Ordnung der Diplomprüfung für den Studiengang Freie Bildende Kunst der Kunsthochschule Mainz der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 27. Februar 2012, Az.: 03/02/11/02/010, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALTSÜBERSICHT

| | |
|---|---|
| I. Allgemeines | 3 |
| § 1 Geltungsbereich | 3 |
| § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Diplomprüfung, akademischer Grad | 3 |

| | |
|--|----|
| § 3 Zugangsvoraussetzungen | 3 |
| § 4 Regelstudienzeit, Fristen | 4 |
| § 5 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen | 4 |
| II. Grund- und Hauptstudium | 5 |
| § 6 Inhalt des Studiums | 5 |
| § 7 Aufbau des Studiums..... | 5 |
| § 7a Teilnahme und Anwesenheit | 6 |
| III. Allgemeine Regelungen zur Prüfung | 7 |
| § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß | 7 |
| § 9 Durchführung der Prüfungen, Niederschrift | 8 |
| § 10 Wiederholung der Prüfung..... | 8 |
| § 11 Prüfungsausschuss | 9 |
| § 12 Prüferinnen und Prüfer, Prüfungskommission | 10 |
| IV. Zweitsemesterprüfung..... | 10 |
| § 13 Zeitpunkt und Zweck der Prüfung | 10 |
| § 14 Gliederung der Prüfung, Prüfungstermine und Fristen, Prüfungskommission .. | 10 |
| § 15 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren..... | 11 |
| § 16 Durchführung der Prüfung, Prüfungsanforderungen..... | 11 |
| § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen..... | 12 |
| § 18 Bestehen der Prüfung, Nichtbestehen und Wiederholung der Prüfung | 12 |
| § 19 Bescheinigung | 13 |
| V. Vordiplomprüfung..... | 13 |
| § 20 Zeitpunkt und Zweck der Prüfung | 13 |
| § 21 Gliederung der Prüfung, Prüfungstermine und Fristen, Prüfungskommission .. | 13 |
| § 22 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren..... | 13 |
| § 23 Durchführung der Prüfung, Prüfungsanforderungen..... | 14 |
| § 24 Bewertung der Prüfungsleistungen..... | 14 |
| § 25 Bestehen der Prüfung, Nichtbestehen und Wiederholung der Prüfung | 15 |
| § 26 Zeugnis..... | 15 |
| VI. Diplomprüfung..... | 15 |
| § 27 Zeitpunkt und Zweck der Prüfung | 15 |
| § 28 Gliederung der Prüfung, Prüfungstermine und Fristen, Prüfungskommission .. | 15 |
| § 29 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren..... | 16 |
| § 30 Werkübersicht..... | 17 |
| § 31 Diplomarbeit | 17 |
| § 32 Kolloquium..... | 18 |
| § 33 Bewertung der Prüfungsleistungen..... | 18 |
| § 34 Freiversuch | 18 |
| § 35 Bestehen der Prüfung, Nichtbestehen und Wiederholung der Prüfung | 19 |
| § 36 Zeugnis, Diplomurkunde..... | 19 |
| VII. Schlussbestimmungen | 20 |
| § 37 Ungültigkeit der Zweitsemesterprüfung, der Vordiplomprüfung und der Diplomprüfung | 20 |
| § 38 Einsicht in die Prüfungsakten | 20 |
| § 39 Widerspruchsverfahren..... | 20 |
| § 40 Campusmanagementsystem (jogustine) | 20 |
| § 41 Inkrafttreten | 21 |
| Anhang 1 | 22 |

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Inhalt, Aufbau und Prüfungen des Studiengangs Diplom Freie Bildende Kunst der Kunsthochschule Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Diplomprüfung, akademischer Grad

(1) Der Diplomstudiengang ist ein künstlerischer Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Das Studium bereitet auf den Beruf der bildenden Künstlerin oder des bildenden Künstlers vor.

(2) Das Studium findet nach einem zweisemestrigen Orientierungsstudium in der Basisklasse in künstlerischen Fachklassen statt, in denen der Zugang zu den Bildkünsten nach unterschiedlichen Schwerpunkten wie Malerei, Bildhauerei, Film, Medienkunst oder Zeichnung gegliedert, gelehrt wird.

(3) Der Studiengang Freie Bildende Kunst wird durch die Diplomprüfung abgeschlossen. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit zu eigenständiger künstlerischer Arbeit besitzt und ob die Kandidatin oder der Kandidat zur Ausübung ihres oder seines Berufes qualifiziert ist.

(4) Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Kunsthochschule Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz den Hochschulgrad „Diplom Freie Bildende Kunst“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Diplomstudiengang wird zugelassen, wer über folgende Voraussetzungen verfügt:

1. Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 oder 2 HochSchG; Bewerberinnen und Bewerber ohne allgemeine Hochschulreife mit erfüllter Schulpflicht können, sofern sie gem. § 14 der Ordnung für die künstlerische Eignungsprüfung für den Studiengang Freie Bildende Kunst an der Kunsthochschule Mainz eine besondere Eignung erkennen lassen, zum Studium zugelassen werden,
2. Nachweis der künstlerischen Eignung für den Diplomstudiengang durch das Bestehen der Eignungsprüfung gemäß der Ordnung für die künstlerische Eignungsprüfung für den Studiengang Freie Bildende Kunst an der Kunsthochschule Mainz.

(2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist.

(3) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen zum Zeitpunkt der Rückmeldung zum zweiten Semester erforderlich. Nachweise, die anerkannt werden, sind im Anhang zu § 7a Abs. 3 der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz festgelegt.

(4) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Diplomstudiengang Freie Bildende Kunst ist, dass der Prüfungsanspruch für denselben Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung ist eine entsprechende Erklärung vorzulegen.

§ 4

Regelstudienzeit, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Ablegung der Diplomprüfung beträgt neun Semester. Abweichend davon gilt gem. § 27 Abs. 5 HochSchG vom 23. September 2020, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) i.V.m. der Landesverordnung über die Verlängerung der individuellen Regelstudienzeit vom 14. Februar 2022 (GVBl. S. 50) für die im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/2021, im Sommersemester 2021 oder im Wintersemester 2021/22 eingeschriebenen und nicht beurlaubten Studierenden eine von dieser Regelstudienzeit abweichende um das betreffende oder die betreffenden Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit.

(2) Studierende, die nach dem vierten Fachsemester noch keine Zweitsemesterprüfung oder nach dem sechsten Fachsemester noch keine Vordiplomprüfung oder nach dem elften Fachsemester noch keine Diplomprüfung abgelegt haben, werden schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufgefordert, in der die bisherigen Studienerfahrungen und die weitere Studienplanung erörtert werden.

(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

(4) Die Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz sind zu beachten, wenn keine ausdrückliche Erklärung über die Teilnahme an der konkreten Prüfung vorliegt.

§ 5

Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen

(1) Es gelten die Regelungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuellen Fassung.

(2) Unabhängig von bisher erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen kann eine Zulassung

zum Studium im Studiengang Diplom Freie Bildende Kunst nur nach der an der Kunsthochschule Mainz bestandenen Eignungsprüfung erfolgen.

II. Grund-und Hauptstudium

§ 6

Inhalt des Studiums

- (1) Inhalt des Studiums ist die künstlerische Arbeit. Näheres siehe § 7 Abs. 2 bis 7.
- (2) Das Studium findet in künstlerischen Klassen statt und ist weitgehend nach den individuellen Vorstellungen und Ansprüchen der Studierenden oder des Studierenden von dieser oder diesem selbst zu planen.

§ 7

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium besteht aus einem viersemestrigen Grundstudium und einem fünfsemestrigen Hauptstudium einschließlich der Zeit für die Ablegung der Diplomprüfung.
- (2) Das Grundstudium beginnt zur Orientierung mit einem zweisemestrigen Studium in der Basisklasse, in dem die oder der Studierende sich mit den Grundlagen des künstlerischen Arbeitens vertraut macht. Dazu gehören die aktive Teilnahme an einer künstlerischen oder technischen Übung (Aktzeichnen oder Werkstattkurse) sowie die aktive und erfolgreiche Teilnahme an mindestens einer Lehrveranstaltung im Umfang von mindestens 2 SWS wahlweise aus der Kunstbezogenen Theorie oder Kunstgeschichte. Zur Zulassung zur Zweitsemesterprüfung ist beides nachzuweisen. Das Studium in der Basisklasse wird abgeschlossen mit der Zweitsemesterprüfung.
- (3) Im zweiten Teil des Grundstudiums setzen die Studierenden ihr Studium in einer künstlerischen Fachklasse fort. Das Bestehen der Zweitsemesterprüfung ist Voraussetzung für das Studium in einer künstlerischen Fachklasse. Die Studentin oder der Student muss in der Regel nachweisen, im Grundstudium mindestens zwei Semester in einer künstlerischen Fachklasse aktiv studiert zu haben. Der Nachweis über die aktive Teilnahme erfolgt durch die Bescheinigung der Fachklassenleiterinnen oder Fachklassenleiter.
- (4) Im Verlaufe des Grundstudiums müssen die Studierenden neben den unter Absatz 2 genannten Lehrveranstaltungen zwei weitere Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils mindestens 2 SWS aus den Bereichen Kunstbezogene Theorie oder Kunstgeschichte sowie einer weiteren Lehrveranstaltung im Umfang von mindestens 2 SWS absolvieren. Die weitere Lehrveranstaltung kann entweder ebenfalls aus den Bereichen Kunstbezogene Theorie oder Kunstgeschichte gewählt werden oder in der Kunstdidaktik oder in einem anderen Fach der JGU, sofern von der oder dem Studierenden gegenüber dem Prüfungsausschuss ein begründeter Bezug hergestellt werden kann. Zur Zulassung zur Vordiplomprüfung ist die aktive und erfolgreiche Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen nachzuweisen.
- (5) Das Grundstudium wird im Regelfall nach dem vierten Semester mit der Vordiplomprüfung abgeschlossen. Das Bestehen der Vordiplomprüfung ist Voraussetzung für das Studium in einer künstlerischen Fachklasse im Hauptstudium.
- (6) Das Hauptstudium dient der Vertiefung der im Grundstudium erarbeiteten Kenntnisse und Fähigkeiten und der Entwicklung eines eigenständigen künstlerischen Werkansatzes. Die Studentin oder der Student muss in der Regel im Hauptstudium mindestens vier Semester in einer künstlerischen Fachklasse studiert haben.
- (7) Daneben hat jede Studierende oder jeder Studierende im Verlaufe des Hauptstudiums mindestens zwei weitere Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils mindestens 2 SWS aus den Bereichen Kunstbezogene Theorie, Kunstgeschichte oder Kunstdidaktik sowie einer

weiteren Lehrveranstaltung im Umfang von mindestens 2 SWS zu absolvieren. Die weitere Lehrveranstaltung kann entweder ebenfalls aus den Bereichen Kunstbezogene Theorie, Kunstgeschichte oder Kunstdidaktik gewählt werden oder in einem anderen Fach der JGU, sofern von der oder dem Studierenden gegenüber dem Prüfungsausschuss ein begründeter Bezug hergestellt werden kann. Darüber hinaus ist die aktive Teilnahme an einer künstlerischen oder technischen Übung (Aktzeichnen oder Werkstattkurse) nachzuweisen. Im Verlaufe des Hauptstudiums nimmt die oder der Studierende an einer mehrtägigen Exkursion teil, die in der Regel von einer Leiterin oder einem Leiter einer künstlerischen Klasse angeboten wird. Der Nachweis über die aktive Teilnahme an der Exkursion erfolgt über eine Bescheinigung der Lehrenden oder des Lehrenden, welche oder welcher die Exkursion angeboten hat. Zur Zulassung zur Diplomprüfung ist die aktive und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen sowie die aktive Teilnahme an der Exkursion nachzuweisen.

(8) Das Hauptstudium wird im Regelfall im neunten Semester mit der Diplomprüfung abgeschlossen.

§ 7a Teilnahme und Anwesenheit

(1) Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung gem. § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Lehrveranstaltungen, bei denen eine regelmäßige Anwesenheitspflicht besteht, sind die künstlerisch-technische Übung gem. § 7 Abs. 2 und 7 sowie die Exkursion gem. § 7 Abs. 7. Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu drei Einzelveranstaltungen, höchstens jedoch bis zu 20 % der Veranstaltungszeit versäumt hat. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, entscheidet die Veranstaltungsleitung auf formlosen Antrag der oder des Studierenden und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, ob eine Kompensation der Fehlzeit möglich ist, um dennoch das Lernziel zu erreichen.

(2) Die aktive Teilnahme umfasst die von der Veranstaltungsleitung festgelegte Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und die aktive Mitwirkung an der Lehrveranstaltung. Die Bedingungen für die Bescheinigung der aktiven Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Übungen werden spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters von den jeweiligen Lehrenden bekannt gegeben. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen.

(3) Die aktive Teilnahme am Studium in den künstlerischen Klassen wird zum Ende des Semesters von den Klassenleiterinnen und -leitern bescheinigt. Das Studium in der künstlerischen Klasse umfasst beispielsweise das Atelierstudium, Plenen, Kolloquien, individuelle Arbeitsbesprechungen oder Korrekturen (Einzelunterricht) sowie die Entwicklung individueller oder gruppenbezogener künstlerischer Projekte.

(4) Voraussetzung für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung der Kunstbezogene Theorie, Kunstgeschichte oder Kunstdidaktik ist die aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung gemäß des Absatzes 2 sowie das Erbringen einer Studienleistung gemäß Anhang 1.

(5) Die Bedingungen für den Nachweis der aktiven und erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung eines anderen Fachs der Johannes Gutenberg-Universität (JGU), sofern von der oder dem Studierenden gegenüber dem Prüfungsausschuss ein begründeter Bezug hergestellt werden kann, sind in Anhang 1 Nr. 3 geregelt.

III. Allgemeine Regelungen zur Prüfung

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Als Beginn der Diplomprüfung gilt die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit. Prüfungen gelten auch dann als „nicht bestanden“, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine künstlerisch-praktische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich die Erklärung gemäß Abs. 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(4) Die Entscheidungen nach Absatz 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei künstlerisch-praktischen Prüfungsleistungen hat die oder der Studierende bei Vorlage der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig entwickelt und angefertigt wurde. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, schriftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als „nicht bestanden“ bewertet

werden.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 9

Durchführung der Prüfungen, Niederschrift

(1) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung der Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die Kandidatin oder den Kandidaten rechtzeitig gegenüber dem Prüfungsausschuss durch Vorlage geeigneter Unterlagen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attests, nachzuweisen. In Zweifelsfällen kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(2) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte der Kunsthochschule und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an Prüfungen teilnehmen, die ein Prüfungsgespräch oder eine Präsentation beinhalten.

(3) Über den Verlauf der Prüfungen bzw. der einzelnen Prüfungsteile, die ein Prüfungsgespräch oder eine Präsentation beinhalten, ist jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird von einem Mitglied der Prüfungskommission angefertigt. Im Protokoll sind die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung bzw. des Prüfungsteiles, die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung aufzunehmen. Es ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung bzw. des jeweiligen Prüfungsteils dem Prüfungsausschuss zuzuleiten.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 2 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 10

Wiederholung der Prüfung

(1) Ist eine Prüfung nicht bestanden, so ist sie innerhalb einer festgesetzten Frist zu wiederholen.

(2) Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Über das Vorliegen eines Ausnahmefalles entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten, der spätestens vier Wochen nach Abschluss der Wiederholungsprüfung und Zugang der Mitteilung über das Nichtbestehen gemäß Absatz 5 zu stellen ist. Die Frist für die zweite Wiederholung der Prüfung beträgt ein Semester.

(3) Mit als „nicht bestanden“ bewertete, gleichwertige oder nach den Anforderungen geringwertige Prüfungsleistungen im Studiengang Diplom Freie Bildende Kunst an anderen Hochschulen in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfung anzurechnen.

(4) Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist oder bei endgültigem Nichtbestehen der Prüfung. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht

bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr oder ihm hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung zu wiederholen ist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und die Erfüllung der sich aus der Diplomprüfungsordnung ergebenden Pflichten zuständig. Er besteht aus sechs Mitgliedern. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre, bei dem studentischen Mitglied ein Jahr. Außerdem werden sechs Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bestellt. Die Wiederbestellung eines Mitgliedes ist möglich. Scheidet ein Mitglied oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und ihr oder sein Stellvertreter oder ihre oder seine Stellvertreterin werden vom Rat der Kunsthochschule bestellt. Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten vom zuständigen Studienbüro unterstützt. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Rat der Kunsthochschule über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss Anregungen zur Reform der Ordnung der Diplomprüfung. Die Leiterin oder der Leiter der Prüfungsverwaltung hat das Recht, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilzunehmen.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Rat der Kunsthochschule sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Bewertung.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer

Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12

Prüferinnen und Prüfer, Prüfungskommission

(1) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, gemäß § 48 HochSchG, Habilitierte gemäß § 61 HochSchG, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren gemäß § 50 Abs. 9 HochSchG, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren gemäß § 50 Abs. 10 HochSchG, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren gemäß § 61 Abs. 3 HochSchG, künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 4 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG.

Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen können durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Rates der Kunsthochschule zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden.

Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt oder eine Studienleistung absolviert wird, eine Lehrtätigkeit an einer Kunsthochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.

(2) Für die Zweitsemesterprüfung, die Vordiplomprüfung und die Diplomprüfung benennt der Prüfungsausschuss für jede Kandidatin und jeden Kandidaten eine Prüfungskommission gemäß § 14 Abs. 3, § 21 Abs. 3 und § 28 Abs.4.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen bestimmen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Mitglieder der Kommission für die Zweitsemesterprüfung werden vom Rat der Kunsthochschule für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden.

IV. Zweitsemesterprüfung

§ 13

Zeitpunkt und Zweck der Prüfung

(1) Die Zweitsemesterprüfung bildet den Abschluss des zweisemestrigen Orientierungsstudiums im Studiengang Diplom Freie Bildende Kunst in der Basisklasse.

(2) In der Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Befähigung zum Weiterstudium in einer künstlerischen Fachklasse erworben hat. Diese Prüfung findet im Rahmen der Zweitsemesterausstellung statt.

§ 14

Gliederung der Prüfung, Prüfungstermine und Fristen, Prüfungskommission

(1) Die Zweitsemesterprüfung besteht aus zwei Teilen:

1. Teil 1: Die Kandidatin oder der Kandidat legt am Ende des zweiten Semesters eine Auswahl ihrer oder seiner Studienarbeiten aus der Basisklasse vor.
2. Teil 2: In einem 10-minütigen Prüfungsgespräch wird der Kandidatin oder dem

Kandidaten Gelegenheit gegeben, auf der Grundlage der vorgelegten Arbeiten ihre oder seine Fähigkeit zur Reflexion der eigenen künstlerischen Tätigkeit darzulegen.

(2) Der Prüfungstermin wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt und rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben. Die Meldung zur Zweitsemesterprüfung muss bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen.

(3) Der Prüfungsausschuss benennt für jede Kandidatin und jeden Kandidaten eine Prüfungskommission, die aus fünf Leiterinnen oder Leitern der künstlerischen Fachklassen besteht. Abweichend davon kann an Stelle einer oder eines dieser Prüferinnen oder Prüfer eine andere Prüferin oder ein anderer Prüfer gemäß § 12 Abs. 1 benannt werden.

§ 15

Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Zur Zweitsemesterprüfung werden Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, die folgende Leistungsnachweise vorlegen können:

1. Bescheinigungen über die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Basisklasse im Umfang von zwei Semestern gemäß § 7 Abs. 2,
2. ein Nachweis über die aktive und regelmäßige Teilnahme an einer künstlerischen oder technischen Übung (Aktzeichnen oder Werkstattkurse) gemäß § 7 Abs. 2,
3. eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an mindestens einer Lehrveranstaltung im Umfang von mindestens 2 SWS wahlweise aus der Kunstbezogenen Theorie oder Kunstgeschichte gemäß § 7 Abs. 4.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich an die Vorsitzende oder an den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die in Absatz 1 genannten Nachweise,
2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat ihren oder seinen Prüfungsanspruch im Fach Bildende Kunst des Studiengangs Freie Bildende Kunst an anderen Hochschulen in Deutschland bereits verloren hat,
3. eine vollständige Auskunft über bereits an Hochschulen in Deutschland im Studiengang Diplom Freie Bildende Kunst oder Diplom Bildende Kunst erbrachte Prüfungsleistungen: soweit sie als "nicht bestanden" bewertet wurden, auch über die Zahl der Prüfungsversuche.

(3) Über die Zulassung zur Zweitsemesterprüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat wegen Fehlversuchen gemäß § 18 Abs. 3 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 keine Möglichkeit zur Wiederholung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Zweitsemesterprüfung erforderlich sind.

(4) Im Falle der Nichtzulassung zur Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine schriftliche und begründete Mitteilung.

§ 16

Durchführung der Prüfung, Prüfungsanforderungen

(1) Zu den festgelegten Terminen der Prüfung legt die zur Prüfung zugelassene Kandidatin oder der zur Prüfung zugelassene Kandidat der Prüfungskommission im Rahmen der

Zweitsemesterausstellung eine von ihr oder ihm zusammengestellte Auswahl ihrer oder seiner künstlerischen Arbeiten aus dem Orientierungsstudium vor.

(2) Die mündliche Prüfung findet in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vorlage der Arbeiten gemäß Absatz 1 statt. In dem Prüfungsgespräch wird der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit gegeben, auf der Grundlage der vorgelegten Arbeiten ihre oder seine Fähigkeit zur Reflexion der eigenen künstlerischen Tätigkeit zu zeigen.

(3) Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem hervorgeht, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Voraussetzung zum Weiterstudium in einer künstlerischen Fachklasse erworben hat. Auf § 9 Abs. 3 wird verwiesen.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungskommission für die Zweitsemesterprüfung stellt anhand der vorgelegten Arbeiten der Kandidatin oder des Kandidaten und anhand des Prüfungsgesprächs fest, ob diese oder dieser die Befähigung zum Weiterstudium in einer künstlerischen Klasse erlangt hat. Die beiden Prüfungsteile werden nicht getrennt, sondern im Zusammenhang bewertet.

(2) Die Bewertung erfolgt für Teil 1 gem. § 14 Abs. 1 Nr. 1 mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission unter Anwendung folgender Kriterien:

1. Gestaltungsfähigkeit
2. Realisierungsfähigkeit in den gewählten künstlerischen Medien
3. Künstlerische Konzeption und Intensität.

Die Bewertung erfolgt für Teil 2 gem. § 14 Abs. 1 Nr. 2 mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission anhand des Kriteriums Reflexionsfähigkeit in Bezug auf die eigene künstlerische Entwicklung.

(3) Für die Bewertung der Präsentation sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

„mit Erfolg bestanden“, „nicht bestanden“.

(4) Die Bewertung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten umgehend mitgeteilt. Im Falle des Nichtbestehens sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

§ 18

Bestehen der Prüfung, Nichtbestehen und Wiederholung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Befähigung zum Weiterstudium in einer künstlerischen Fachklasse ausgesprochen wird. Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so ist ein Semester des Orientierungsstudiums zu wiederholen. Hiernach hat sich die Kandidatin oder der Kandidat zum nächstfolgenden Prüfungstermin zur Wiederholungsprüfung zu melden.

(2) Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Über das Vorliegen eines Ausnahmefalles entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten, der spätestens vier Wochen nach Zugang der Mitteilung über das Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung zu stellen ist. Die Frist für die zweite Wiederholung der Prüfung beträgt ein Semester.

(3) § 10 ist anzuwenden.

(4) Ist die Zweitsemesterprüfung endgültig nicht bestanden, ist eine Fortsetzung des Studiums im Diplomstudiengang Freie Bildende Kunst nicht möglich. Auf § 36 Abs. 4 wird verwiesen.

§ 19 Bescheinigung

Über das Bestehen der Prüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, eine Bescheinigung auszustellen. Die Bescheinigung ist von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Sie trägt das Datum, an dem die Prüfung stattgefunden hat.

V. Vordiplomprüfung

§ 20 Zeitpunkt und Zweck der Prüfung

(1) Die Vordiplomprüfung bildet den Abschluss des Grundstudiums. Sie findet in der Regel im Anschluss an die Lehrveranstaltungen des 4. Fachsemesters statt.

(2) In der Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Befähigung zum Weiterstudium im Hauptstudium erworben hat.

§ 21 Gliederung der Prüfung, Prüfungstermine und Fristen, Prüfungskommission

(1) Die Prüfung besteht aus einer Bewertung der Präsentation von künstlerischen Arbeiten, die die Kandidatin oder der Kandidat während ihres oder seines bisherigen Studiums gefertigt hat. Nach der Bewertung wird die Präsentation in der Regel hochschulöffentlich zugänglich gemacht, sofern die Kandidatin oder der Kandidat sich damit einverstanden erklärt.

(2) Der Prüfungstermin wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt und rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben. Die Meldung zur Vordiplomprüfung muss bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen.

(3) Für die Vordiplomprüfung benennt der Prüfungsausschuss für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten eine Prüfungskommission, die aus zwei Prüferinnen oder Prüfern gem. § 12 Abs. 1 besteht. Die Hauptprüferin oder der Hauptprüfer der beiden Prüferinnen oder Prüfer soll die jeweilige Leiterin oder der jeweilige Leiter der künstlerischen Fachklasse sein. Ausnahmefälle regelt der Prüfungsausschuss. Die Prüferinnen oder Prüfer werden in der Regel von den Studierenden vorgeschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

§ 22 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Zur Vordiplomprüfung werden Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, die folgende Nachweise vorlegen können:

1. Bescheinigung über die bestandene Zweitsemesterprüfung oder die Anerkennung einer Prüfung, die dazu keinen wesentlichen Unterschied aufweist,
2. Bescheinigungen über die aktive Teilnahme gemäß § 7 Abs. 3 an einer künstlerischen Fachklasse im Grundstudium im Umfang von zwei Semestern,
3. drei Leistungsnachweise über erfolgreiche Teilnahmen an Lehrveranstaltungen gem. § 7 Abs. 4.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich an die Vorsitzende oder an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die in Absatz 1 genannten Nachweise,
2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat ihren oder seinen Prüfungsanspruch im Fach Bildende Kunst des Studiengangs Diplom Freie Bildende Kunst an anderen Hochschulen in Deutschland bereits verloren hat,
3. eine vollständige Auskunft über bereits an Hochschulen in Deutschland im Studiengang Diplom Freie Bildende Kunst erbrachte Prüfungsleistungen: soweit sie als „nicht bestanden“ bewertet wurden, auch über die Zahl der Prüfungsversuche gem. §10 Abs. 3.

(3) Über die Zulassung zur Vordiplomprüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn:

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat wegen Fehlversuchen keine Möglichkeit zur Wiederholung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Vordiplomprüfung erforderlich sind.

(4) Im Falle der Nichtzulassung zur Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine schriftliche und begründete Mitteilung.

§ 23

Durchführung der Prüfung, Prüfungsanforderungen

(1) Zu den festgelegten Terminen der Prüfung legt die zur Prüfung zugelassene Kandidatin oder der zur Prüfung zugelassene Kandidat der Prüfungskommission eine von ihr oder ihm zusammengestellte Auswahl ihrer oder seiner künstlerischen Arbeiten aus dem Grundstudium vor. Arbeiten von Gruppen können für die einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten insoweit als Prüfungsleistungen anerkannt werden, als die jeweils zu bewertende individuelle Leistung nachvollziehbar ist.

(2) Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem hervorgeht, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Voraussetzung zum Weiterstudium im Hauptstudium erworben hat. Auf § 9 Abs. 3 wird verwiesen.

§ 24

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungskommission für die Vordiplomprüfung stellt anhand der vorgelegten Arbeiten der Kandidatin oder des Kandidaten fest, ob diese oder dieser die Befähigung zum Weiterstudium im Hauptstudium erlangt hat. Bei abweichenden Voten der beiden Prüferinnen oder Prüfer bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen eine weitere fachkundige Prüferin oder einen weiteren fachkundigen Prüfer; ihre bzw. seine Stimme gibt den Ausschlag.

(2) Die Bewertung erfolgt unter Anwendung folgender Kriterien:

1. Gestaltungsfähigkeit
2. Realisierungsfähigkeit in den gewählten künstlerischen Medien
3. Künstlerische Konzeption und Intensität.

(3) Für die Bewertung der Präsentation sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

„mit Erfolg bestanden“, „nicht bestanden“.

(4) Die Bewertung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten umgehend mitgeteilt. Im Falle des Nichtbestehens sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

§ 25
Bestehen der Prüfung,
Nichtbestehen und Wiederholung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Präsentation mit „bestanden“ bewertet wurde. Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann sie höchstens zweimal wiederholt werden.

(2) Zur Wiederholung ist ein Zulassungsantrag erforderlich. Er ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhalt der Mitteilung über das Nichtbestehen der Vordiplomprüfung zu stellen. Der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung wird von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben; die Frist für die Wiederholungsprüfung soll zwei Semester nicht überschreiten. Wird die Prüfung nicht zum festgelegten Termin wiederholt, so gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nur in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere solchen, die den in § 4 Abs. 3 aufgeführten Gründen entsprechen, zulässig. Über das Vorliegen eines Ausnahmefalles entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten, der spätestens vier Wochen nach Zugang der Mitteilung über das Nichtbestehen zu stellen ist. Die Frist für die zweite Wiederholung der Prüfung beträgt ein Semester.

(4) § 10 ist anzuwenden.

(5) Ist die Vordiplomprüfung endgültig nicht bestanden, ist eine Fortsetzung des Studiums im Diplomstudiengang Freie Bildende Kunst nicht möglich. Auf § 36 Abs. 4 wird verwiesen.

§ 26
Zeugnis

Über das Bestehen der Vordiplomprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis ist von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum, an dem die Prüfung stattgefunden hat.

VI. Diplomprüfung

§ 27
Zeitpunkt und Zweck der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den Abschluss des Studiengangs. Sie findet in der Regel im neunten Fachsemester statt.

(2) In der Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Befähigung zur Ausübung des Berufs der Freien Künstlerin oder des Freien Künstlers erworben hat.

§ 28
Gliederung der Prüfung,
Prüfungstermine und Fristen, Prüfungskommission

(1) Die Prüfung besteht aus drei Teilen: der Werkübersicht (§ 30), der Präsentation der Diplomarbeit (§ 31) und einem 45minütigen Kolloquium (§ 32) als jeweils selbständige Prüfungsteilleistung.

(2) Der Prüfungstermin wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt und rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben. Die Meldung zur Diplomprüfung muss bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen.

(3) Der Prüfungsausschuss legt pro Semester einen begrenzten Prüfungszeitraum fest, in dem die Prüfungen und die damit verbundenen Werkpräsentationen stattfinden sollen. Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen auf Antrag entscheiden, dass Prüfungen auch außerhalb dieses Zeitraumes stattfinden.

(4) Für die Diplomprüfung benennt der Prüfungsausschuss für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten eine Prüfungskommission, die aus drei Prüferinnen oder Prüfern gem. § 12 Abs. 1 besteht. Die Leiterin oder der Leiter der künstlerischen Fachklasse der oder des Studierenden fungiert in der Regel als Betreuerin oder Betreuer der Diplomarbeit, als Hauptprüferin oder Hauptprüfer und als Vorsitzende oder Vorsitzender der Prüfungskommission. In dieser Kommission ist in der Regel neben der Leiterin oder dem Leiter der künstlerischen Fachklasse, in der die oder der Studierende studiert, eine weitere Leiterin oder ein weiterer Leiter einer Fachklasse oder die Leiterin oder der Leiter der Basisklasse vertreten. Die dritte Prüferin oder der dritte Prüfer wird aus dem Kreis der Prüferinnen oder Prüfer gem. § 12 Abs. 1 bestellt. Abweichend davon kann in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei interdisziplinären Arbeiten, auf Antrag der oder des Studierenden eine Prüferin oder ein Prüfer aus einer anderen Fachdisziplin als dritte Prüferin oder dritter Prüfer bestellt werden; § 12 Abs. 1 ist sinngemäß anzuwenden. Die Prüferinnen oder Prüfer werden in der Regel von den Studierenden vorgeschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten können Mitglieder der Kunsthochschule bei den Prüfungen anwesend sein. § 9 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 29

Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Zur Diplomprüfung werden Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, die folgende Nachweise vorlegen können:

1. Bescheinigung über die bestandene Vordiplomprüfung oder die Anerkennung einer Prüfung, die dazu keinen wesentlichen Unterschied aufweist,
2. Bescheinigungen über die aktive Teilnahme gemäß § 7 Abs. 10 an einer künstlerischen Fachklasse im Hauptstudium in der Regel im Umfang von vier Semestern,
3. Bescheinigungen über die aktive Teilnahme gemäß § 7 Abs. 10 in der künstlerischen Fachklasse der die Diplomarbeit betreuenden Fachklassenleiterin oder des die Diplomarbeit betreuenden Fachklassenleiters in wenigstens zwei der Diplomprüfung vorausgehenden Semestern im Studiengang Freie Bildende Kunst an der Kunsthochschule Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
4. drei Leistungsnachweise über erfolgreiche Teilnahmen an Lehrveranstaltungen gemäß § 7 Abs. 7 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 11 und 12. Leistungsnachweise, die bereits für die Zulassung zur Vordiplomprüfung vorgelegt wurden, können nicht geltend gemacht werden,
5. ein Nachweis über die aktive und regelmäßige Teilnahme an einer künstlerischen oder technischen Übung (Aktzeichnen oder Werkstattkurse) gem. § 7 Abs. 7 Satz 3,
6. Bescheinigung über die Teilnahme an einer mehrtägigen Exkursion im Rahmen des künstlerischen Studiums gem. § 7 Abs. 7 Satz 4.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich an die Vorsitzende oder an den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die in Absatz 1 genannten Nachweise,

2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat ihren oder seinen Prüfungsanspruch im Fach Bildende Kunst des Studiengangs Diplom Freie Bildende Kunst an anderen Hochschulen in Deutschland bereits verloren hat,
3. eine vollständige Auskunft über bereits an Hochschulen in Deutschland im Studiengang Diplom Freie Bildende Kunst erbrachte Prüfungsleistungen: soweit sie als „nicht bestanden“ bewertet wurden, auch über die Zahl der Prüfungsversuche,
4. Vorschlag für das Thema der Diplomarbeit und deren Betreuerin oder Betreuer.

(3) Über die Zulassung zur Diplomprüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn:

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die in Absatz 1 und 2 genannten Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat wegen Fehlversuchen keine Möglichkeit zur Wiederholung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Diplomprüfung erforderlich sind.

(4) Im Falle der Nichtzulassung zur Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine schriftliche und begründete Mitteilung.

§ 30 Werkübersicht

(1) Die Werkübersicht besteht aus der Präsentation von ausgewählten Arbeiten des Studiums, in denen die Kandidatin ihren oder der Kandidat seinen Studienverlauf angemessen repräsentiert sieht. Nach der Bewertung wird die Präsentation in der Regel hochschulöffentlich zugänglich gemacht, sofern die Kandidatin oder der Kandidat sich damit einverstanden erklärt.

(2) Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Auf § 9 Abs. 3 wird verwiesen.

§ 31 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine praktisch-künstlerische Arbeit, die in Form einer Ausstellung vorgelegt wird. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein künstlerisches Vorhaben zu realisieren. Die oder der Studierende legt in Absprache mit der Leiterin oder dem Leiter der künstlerischen Fachklasse ihr oder sein Thema fest. Die Betreuung der Diplomarbeit wird in der Regel von der Leiterin oder dem Leiter der künstlerischen Fachklasse übernommen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit gem. Abs. 4 eingehalten werden kann. Soll die Diplomarbeit in einer nicht der Kunsthochschule angehörenden Einrichtung angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(2) Die Diplomarbeit kann in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsbeitrag zu bewertende Anteil der oder des Einzelnen muss wesentlich als individuelle Prüfungsleistung erkennbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Kandidatinnen oder Kandidaten umfassen.

(3) Die Arbeit ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten vom Tage der Ausgabe anzulegen. Auf schriftlichen Antrag kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu zwei Monate verlängern. Die oder der Vorsitzende veröffentlicht zeitgerecht die jeweiligen Fristen.

(4) Bei Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Erklärung gemäß § 8 Abs. 5 abzugeben. Wird diese Erklärung nicht abgegeben, kann die Diplomarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet werden.

(5) Die vorgelegte Diplomarbeit ist von den Prüferinnen und Prüfern gemäß den Vorgaben des § 33 zu bewerten. Über die Besichtigung der Diplomarbeit ist eine Niederschrift anzufertigen. Auf § 9 Abs. 3 wird verwiesen.

§ 32 Kolloquium

(1) Die oder der Studierende spricht mit der Prüfungskommission über die Werkübersicht und die Diplomarbeit. Sie oder er soll zeigen, dass sie ihre oder er seine Arbeiten vor dem Hintergrund der aktuellen und historischen Kunstentwicklung reflektieren kann.

(2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Kolloquiums sind außer der Kandidatin oder dem Kandidaten die drei Prüferinnen oder Prüfer der Diplomprüfung gem. § 28 Abs. 4. Das Kolloquium kann auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten von Mitgliedern der Kunsthochschule Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz besucht werden. § 9 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Auf § 9 Abs. 3 wird verwiesen.

§ 33 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungskommission für die Diplomprüfung stellt anhand der Werkübersicht, der Diplomarbeit und des Kolloquiums fest, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Befähigung zur Ausübung des Berufes der Freien Künstlerin oder des Freien Künstlers erlangt hat.

(2) Die Bewertung erfolgt für die Werksübersicht und die Diplomarbeit unter Anwendung folgender Kriterien:

1. Gestaltungsfähigkeit
2. Realisierungsfähigkeit in den gewählten künstlerischen Medien
3. Künstlerische Konzeption und Intensität.

Die Bewertung erfolgt für das Kolloquium mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission anhand des Kriteriums Reflexionsfähigkeit in Bezug auf die eigene künstlerische Werkentwicklung.

(3) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsteile sind folgende Bezeichnungen zu verwenden: „mit Erfolg bestanden“, „nicht bestanden“.

(4) Die Bewertung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten bei den Prüfungsteilen ‚Werkübersicht‘ und ‚Kolloquium‘ umgehend mitgeteilt. Im Falle des Nichtbestehens sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

§ 34 Freiversuch

(1) Das Kolloquium (§ 32) gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn es innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde (Freiversuch). Entsprechendes gilt für die Werkübersicht (§ 30), wenn die Diplomarbeit und das Kolloquium noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können. Für die Diplomarbeit wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgenommen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

§ 35 **Bestehen der Prüfung, Nichtbestehen und Wiederholung der Prüfung**

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn jede einzelne Prüfungsteilleistung gem. §§ 30–32 von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern als „bestanden“ bewertet wurde. Ist eine Prüfungsteilleistung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann sie jeweils einmal wiederholt werden.

(2) Zur Wiederholung ist ein Zulassungsantrag erforderlich. Er ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhalt der Mitteilung über das Nichtbestehen der Diplomprüfung zu stellen. Der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben; die Frist für die Wiederholungsprüfung soll zwei Semester nicht überschreiten. Wird die Prüfung nicht zum festgelegten Termin wiederholt, so gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) § 10 ist anzuwenden.

(4) Ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, ist eine Fortsetzung des Studiums im Diplomstudiengang Freie Bildende Kunst nicht möglich. Auf § 36 Abs. 4 wird verwiesen.

§ 36 **Zeugnis, Diplomurkunde**

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält: Name der Kunsthochschule, Bezeichnung des Zeugnisses, Name der Kandidatin/des Kandidaten, Geburtsdatum, Bezeichnung der Prüfung, Bezeichnung des Studiengangs, Bestandteile der Prüfung, Bewertungen der Prüfungsteile, Name und Unterschrift der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden, Name und Unterschrift der Rektorin oder des Rektors der Kunsthochschule Mainz. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Diplom für Freie Bildende Kunst mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt; dieses wird von der Rektorin oder vom Rektor und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Stempel der Kunsthochschule Mainz der Johannes Gutenberg-Universität Mainz versehen.

(3) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Diplomprüfung wiederholt werden kann.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden oder bricht sie oder er das Studium ohne Abschluss ab, wird ihr oder ihm auf Antrag ein von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichneter schriftlicher Bescheid über die bisher erzielten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Eine Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Nach Absprache mit einem oder mehreren betreuenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern kann ein Gutachten über die künstlerische Tätigkeit ausgestellt werden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 37

Ungültigkeit der Zweitsemesterprüfung, der Vordiplomprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des jeweils gültigen Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Prüfungskommission und dem Prüfungsausschuss zu geben. Die Mitglieder der Prüfungskommission geben vor einer Entscheidung gegenüber dem Prüfungsausschuss eine Stellungnahme ab.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 38

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 39

Widerspruchsverfahren

Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen die ablehnenden Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids schriftlich Widerspruch bei der oder bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 40

Campusmanagementsystem (jogustine)

- (1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Campusmanagementsystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.
- (2) Die Studierenden sind verpflichtet die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.

§ 41 Inkrafttreten

(1) Diese Diplomprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2013 für diesen Studiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Freie Bildende Kunst des Fachbereichs Bildende Kunst der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 29. August 1986 außer Kraft; die Übergangsregelungen gemäß Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(2) Studierende, die ihr Studium nach der in Absatz 1 Satz 3 genannten Ordnung aufgenommen haben, können wählen, ob sie ihr Studium nach der geänderten Ordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 oder nach den Regelungen der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung fortsetzen wollen. Das Wahlrecht ist schriftlich bis zum 15. Mai 2013 gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt.

(3) Das Recht nach der in Absatz 1 Satz 3 genannten Ordnung geprüft zu werden kann längstens bis einschließlich Wintersemester 2020/21 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden.

(4) § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

(5) Die Studienordnung für das Studium der Freien Bildenden Kunst im Fachbereich Bildende Kunst der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 16. Juni 1987 tritt außer Kraft.

Mainz, den 2. April 2013

Der Rektor
der Kunsthochschule Mainz
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Prof. Dr. Winfried Virnich

Anhang 1

1. Studienleistungen in den Bereichen Kunstbezogene Theorie und Kunstdidaktik

1.1. Eine Studienleistung wird nach näherer Regelung der Nr. 1.2 und 1.3 durch eine Hausarbeit, eine Klausur, ein Referat oder eine mündliche oder schriftliche Präsentation erbracht. Die Lehrende oder der Lehrende gibt die jeweilige Art der Studienleistung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung des jeweiligen Semesters bekannt. Durch das Erbringen der Studienleistung soll die Studierende oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des jeweiligen Faches mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten.

1.2. Unter einer Studienleistung in Form einer Hausarbeit oder einer schriftlichen Präsentation ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Eine Studienleistung in Form einer Hausarbeit oder einer Präsentation kann bei erheblichen Mängeln, die aber behebbar scheinen, zur Bearbeitung zurückgegeben werden, sofern die Prüferin oder der Prüfer dies vorschlägt.

1.3. Unter einer Studienleistung in Form eines Referats oder einer mündlichen Präsentation ist eine mündliche Darstellung zu einem von der Lehrenden oder dem Lehrenden gestellten Thema zu verstehen, welche im Vorfeld von der Studentin oder dem Studenten mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit bearbeitet wird. Das Referat oder die Präsentation wird vor einer Lehrenden oder einem Lehrenden sowie vor Kommilitoninnen und Kommilitonen gehalten. Das Referat oder die Präsentation kann als Einzel- oder Gruppenpräsentation durchgeführt werden und dauert in der Regel höchstens 45 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. Werden Darstellungen einbezogen (z.B. Präsentationsfolien, Medien etc.), so sind diese Teil des Referats oder der Präsentation. Im Anschluss an das Referat oder die Präsentation legt die Prüferin oder der Prüfer fest, ob die Studienleistung bestanden wurde. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die Studienleistung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

1.4. Studienleistungen werden nicht benotet. Eine Studienleistung wird als „mit Erfolg bestanden“, bewertet, wenn sie trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen gemäß Nr. 1.1. Satz 3 genügt.

1.5. Eine Studienleistung wird als „nicht bestanden“ bewertet, wenn sie auch nach einer oder mehrfacher Überarbeitung wegen erheblicher Mängel den Anforderungen gemäß Nr. 1.1. Satz 3 nicht genügt. Im Falle des Nichtbestehens soll die Studienleistung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist nicht beschränkt.

1.6. Auf § 8 Abs. 6 und § 9 Abs. 4 wird verwiesen. § 11 und § 12 sind anzuwenden.

2.. Studienleistungen im Bereich Kunstgeschichte

2.1. Die Studienleistungen werden im Rahmen von Lehrveranstaltungen des Instituts für Kunstgeschichte und Musikwissenschaft, Abteilung Kunstgeschichte, gemäß des Kooperationsabkommens zwischen der Kunsthochschule und dem Institut für Kunstgeschichte und Musikwissenschaft in der jeweils gültigen Fassung erbracht. Die Studierenden werden vom Prüfungsausschuss der Kunsthochschule rechtzeitig über das zur Wahl stehende Lehrangebot informiert.

2.2. Für die sich aus dieser Diplomprüfungsordnung ergebenden Pflichten in Bezug auf die unter Nr. 2.1. Satz 1 genannten Lehrveranstaltungen und Studienleistungen ist der Prüfungsausschuss Kunstgeschichte und Musikwissenschaft nach näherer Regelung gemäß

§ 7 der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang zuständig.

3. Regelmäßige, aktive und erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in einem anderen Fach der JGU, sofern von der oder dem Studierenden gegenüber dem Prüfungsausschuss ein begründeter Bezug hergestellt werden kann

Für die Bedingungen der regelmäßigen, aktiven und erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen gelten die Regelungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, in dessen Rahmen die Lehrveranstaltung stattfindet.